

Änderungen beim Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

Im Bundesgesetzblatt (I 795 ff.) vom 19.04.2013 wurde das „Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ vom 16.04.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 20.05.2013.

§ 1626a BGB lautet unter der Überschrift „Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen“:

„(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gem. Abs. 1 Nr. 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 18 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl